LANDESGESETZBLATT
FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2020 Ausgegeben am 22. Dezember 2020 www.ris.bka.gv.at

Nr. 127 Landesgesetz: Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020 (XXVIII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1483/2020, Ausschussbericht Beilage Nr. 1507/2020, 52. Landtagssitzung)

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz und das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden (Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zu § 70 angefügt:
„§ 70 Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe“

2. Der Einleitungssatz des § 48b Abs. 1 lautet:
„Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einem Pflegezentrum tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar“

3. Nach § 48b Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:
„1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege in vom jeweiligen Träger definierten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,
1b. Bedienstete der Pflegefachassistenz ab 1. Februar 2021 220 Euro,“

4. Im § 48b Abs. 1 Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3a angefügt:
„3a. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.“

5. Nach § 69 wird folgender § 70 angefügt:

„**§ 70**
Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

(1) Die Bestimmungen des § 48b Oö. GG 2001 sowie des § 47 Abs. 5 Oö. LVBG sollen für alle in diesen Bestimmungen angeführten Berufsgruppen der pflegerischen, therapeutischen und diagnostischen Berufe möglichst einheitlich gelten, sofern dem zwingende Normen des privaten Arbeitsrechts nicht entgegenstehen.

(2) Für nicht öffentlich Bedienstete von anderen Rechtsträgern als Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden, die in den im § 48b Oö. GG 2001 angeführten Berufen in einer vom Land Oberösterreich nach dem Oö. SHG oder dem Oö. ChG anerkannten Einrichtung einschließlich mobiler Dienste beschäftigt sind, ist im Wege der Finanzierung der jeweiligen Rechtsträger durch die Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass den Beschäftigten die im Abs. 1 genannten Ansprüche so

gewährt werden, dass das Grundgehalt einschließlich der Erhöhung des Grundgehalts (Pflegezuschlag) sowie das Urlaubsausmaß mindestens dem Niveau der öffentlich Bediensteten entspricht.

(3) Alle Bediensteten in den im Abs. 1 genannten Gesundheitsberufen haben das Recht eine Vollzeitbeschäftigung in einer gleichwertigen Verwendung zu beantragen, wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen nicht gefährdet wird (insbesondere in Hinblick auf die Größe der Einheit), die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet bleibt und bei öffentlichen Bediensteten die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im geltenden Stellenplan vorgesehen ist.“

Artikel II
Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 34c lautet:

„Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einem Pflegezentrum tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar“

2. Nach § 34c Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) und Hebammen erhalten zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 100 Euro,“

3. Im § 34c Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.“

Artikel III
Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 236:

„§ 236 Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe“

2. Der Einleitungssatz des § 193a Abs. 1 lautet:

„Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer Einrichtung tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 190 und zwar“

3. Nach § 193a Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:

„1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege in von der Landesregierung durch Verordnung festgelegten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,

1b. Bedienstete der Pflegefachassistenz ab 1. Februar 2021 220 Euro,“

4. Im § 193a Abs. 1 Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.“

5. Nach § 235 wird folgender § 236 angefügt:

„§ 236
Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

(1) Alle Bediensteten in den im § 193a genannten Gesundheitsberufen haben das Recht eine Vollzeitbeschäftigung in einer gleichwertigen Verwendung zu beantragen, wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen nicht gefährdet wird (insbesondere in Hinblick auf die Größe der Einheit), die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet bleibt und bei öffentlichen Bediensteten die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im geltenden Stellenplan vorgesehen ist.

(2) § 191 Abs. 1 Oö. GDG 2002 sowie § 4 Abs. 1 Oö. GBG 2001 sind für die Neufestsetzung oder Änderung von Nebengebühren für kurzfristiges Einspringen von Bediensteten in Gesundheitsberufen nach Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung einschließlich der für die Durchführung notwendigen Rahmenbedingungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.“

Artikel IV
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Februar 2021 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Wolfgang Stanek

Der Landeshauptmann:

Mag. Stelzer